

Beschluss zu Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)

Die Bistums-KODA hat am 18.12.2023 folgende Sonderregelung beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist vom Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) des TV-L vom 9. Dezember 2023 unverändert übernommen

unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG

Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Sonderregelung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich einer der nachstehenden Ordnungen der Bistums-KODA fallen:

- a) AVO-DRS – außer Beschäftigte nach § 45 (Sozial- und Erziehungsdienst) und § 55 (Beschäftigte in der Pflege) sowie der AVO-DRS-Ü: § 26, § 26a und § 26c,
- b) Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG),
- c) [nicht belegt]
- d) [nicht belegt]
- e) [nicht belegt]
- f) Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS).
- g) [nicht belegt]
- h) Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW).

²Diese Sonderregelung gilt nicht für Personen, die unter I. Anerkennungs- und Berufspraktika, § 1 Absatz 1 lit. c. der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) in der Fassung vom 25.10.22 (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2022, Nr. 12, 15.11.2022) fallen. Auf diese Personen finden die Regelungen Anwendung, die für Personen Anwendung finden, die unter den Geltungsbereich der ORA-DRS-PIA/Pflege fallen.

§ 2

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Sonderregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausbezahlt wird, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen 1.800 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich der ORA-DRS-BBiG, der ORP-DRS oder der ORA-DRS-DHBW fallen, beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung 1.000 Euro. ³§ 24 Absatz 2 AVO-DRS gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. ⁵Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Sonderregelung fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich der ORA-DRS-BBiG, der ORP-DRS oder der ORA-DRS-DHBW fallen, betragen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in den Bezugsmonaten jeweils 50 Euro. ³§ 24 Absatz 2 AVO-DRS gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁶In den Fällen des Absatz 1 Satz 3 sind ausnahmsweise die jeweiligen Verhältnisse am Tag des Beginns des Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnisses maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 AVO-DRS und § 29 AVO-DRS genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 AVO-DRS), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 ORA-DRS-BBiG, §§ 10, 11 und 12 ORP-DRS sowie §§ 9 und 13 ORA-DRS-DHBW. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung über den „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023“ zwischen den Tarifvertragsparteien Tarifgemeinschaft deutscher Länder, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion bis zum Ablauf des 19. Januar 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt diese Sonderregelung am 9. Dezember 2023 in Kraft.